

# Corona- Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Heinrich-Böll-Gymnasiums Saalfeld



## in der Fassung der **neunten Aktualisierung** vom **20.11.2021**

Der Hygieneplan ist Grundlage, um Schülerinnen und Schüler und allen an Schule Beteiligten ein hygienisches Umfeld zu ermöglichen, die Risiken von Erkrankungen zu minimieren und die Gesundheit zu erhalten.

Die in der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 29. Oktober 2021 in der jeweils geltenden Fassung, der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Allgemeinverfügung für den Freistaat Thüringen für Kindertageseinrichtungen, Schulen, weitere Jugendhilfe und für den Sport vom 19. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung genannten Hygienevorschriften sind einzuhalten. Der Hygieneplan des HBG ersetzt nicht bereits bestehende speziell gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen.

Der *Corona-Hygieneplan* des HBG wird an die aktuellen Bedarfe regelmäßig angepasst. Er gilt für **alle Personen**, die sich **auf dem Schulgelände** und **in den Schulgebäuden** aufhalten. Grundsätzlich sollte die sogenannte AHA-Regel (Abstand-Hygiene-Alltagsmaske) beachtet werden.

### **Allgemeine Festlegungen (Basisphase)**

#### **1. Betretungsverbot**

Es bestehen am Heinrich-Böll-Gymnasium präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe)

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
- mit Kopf- und Gliederschmerzen
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 Grad Celsius
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung zu erwarten ist; oder
  - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehens besteht,
- für welche die zuständige Behörde (örtliches Gesundheitsamt) aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person Quarantäne angeordnet hat oder für die eine Absonderungspflicht besteht.

Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen, sollten weiterhin regulär am Präsenzunterricht teilnehmen.

Bei Auftreten akuter COVID-19-Symptome während des Schulbesuchs oder nach Feststellung eines positiven Testergebnisses eines durchgeführten Selbsttests werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler unverzüglich isoliert und die Personensorgeberechtigten informiert, damit diese das Kind abholen. Diesen wird aufgetragen, durch den Kinder- oder Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zur Überprüfung des Infektionsverdachts einen PCR-Test durchführen zu lassen. Über das Ergebnis ist die Schule zu informieren.

## **2. Kontaktmanagement**

Zentral in der Bekämpfung der Epidemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Unerlässlich ist, dass diese bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachzuvollziehen sind und Kontaktpersonen ermittelt werden können.

Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine umfassende Dokumentation aller im Heinrich-Böll-Gymnasium Anwesenden zu achten, um die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?“ zuverlässig beantworten zu können.

Dazu gehören:

- das regelhafte Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern sowie das Einhalten der Sitzpläne in den Unterrichtsräumen,
- die tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- die tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat,
- die Dokumentation der Anordnung einer MNB-Pflicht durch die Schulleitung in der Situationsphase.

Um das örtlich zuständige Gesundheitsamt bei der Feststellung erforderlicher Quarantänemaßnahmen zu unterstützen (Ermittlung des direkten Umfelds einer Infektion) werden Angaben zur Gruppenbildung der Schülerinnen und Schüler sowie die Sitzpläne in den einzelnen Unterrichtsstunden vorgehalten.

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler unserer Schule stets aktuell und vollständig vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen werden beachtet.

Externe (z.B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter) müssen sich vor Betreten unseres Gymnasiums bei der Schulleitung anmelden, sich im Sekretariat des Hauses B in die ausliegende Kontaktliste eintragen sowie eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen. Sofern keine Zutrittsbeschränkungen bestehen, entscheidet bei einem Infektionsgeschehen vor Ort die Schulleitung über den Zutritt.

Ab dem Zeitpunkt des Betretens der Schulgebäude kann das verpflichtende Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske verlangt werden.

## **3. Mund-Nase-Bedeckung**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) kann neben anderen Maßnahmen nach aktuellem Wissensstand helfen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 weiter einzudämmen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Schülerbeförderung erforderlich.

In den Schulgebäuden ist grundsätzlich eine MNB zu tragen. In Abhängigkeit von der Warnstufe ist auch im Unterricht von den Schülerinnen und Schülern, den Lehrkräften und dem sonstigen Personal eine MNB bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO zu tragen. Besonders gefährdetes Personal wird auf Wunsch mit FFP2-Masken ausgestattet.

In dem Fall, dass während der Unterrichtszeit verpflichtend MNB zu tragen sind, sind regelmäßig Pausen vorzusehen, in denen die MNB abgenommen werden kann. Dies geschieht im Freien, spätestens nach 45 Minuten des ununterbrochenen Tragens der MNB oder wenn diese durch die Atemluft durchfeuchtet ist und somit der Schutz nicht mehr gegeben ist.

## **4. Testpflicht**

Die Testpflicht richtet sich nach dem Stufenplan des Ministeriums. Die Testungen werden regelhaft dokumentiert. Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

## **5. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

In den Schulgebäuden sind im Eingangsbereich, in allen Räumen sowie im Sanitärbereich geeignete Hinweise, auch zur persönlichen Hygiene, platziert.

Um Kreuzverkehr zu reduzieren, gibt es in den Schulgebäuden A und B getrennte Ein- und Ausgänge und entsprechende Wegführungen. In unterrichtsfreien Zeiten (vor Unterrichtsende) können sich die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der AHA-Regeln auf dem Schulhof bzw. im Foyer des Hauses B aufhalten. Unmittelbar nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schulgebäude und das Schulgelände.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion gilt Abstand zu halten nicht nur in den Unterrichtsräumen, sondern auch in allen anderen schulischen Räumen, wie den Lehrerzimmern des Hauses A und B oder den Vorbereitungs- und Fachschaftsräumen. Kann ein erforderlicher Mindestabstand von 1,50 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden, wird auch in diesen Bereichen eine MNB getragen.

## 5.1 Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Deshalb ist jederzeit das Abstandsgebot zu beachten. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich:

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Keine Berührungen. Keine Umarmungen. Kein Händeschütteln.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Nicht mit den Händen das Gesicht berühren.
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern und Türgriffen; vor dem Essen; nach der Benutzung von Toiletten.
- Husten- und Niesetikette beachten (d.h. Husten und Niesen in die Armbeuge; Abstand zu anderen Menschen wahren; am besten wegrehen).
- Beim Husten und Niesen die MNB nicht absetzen.

Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Desinfektionsmittel sind nur für entsprechende Sonderfälle vorzuhalten.

## 5.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume des Schulbetriebs. Auf eine regelmäßige Reinigung der Räume entsprechend der geltenden DIN-Normen wird geachtet; die Reinigung wird dokumentiert. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie nicht empfohlen. Folgende Zonen werden in Abhängigkeit von der Corona-Situation besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen der Schule täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Fenstern und Schubladen),
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Stühle und Tische in den Unterrichtsräumen,
- alle weiteren Griffbereiche.

In jedem Unterrichtsraum, der über ein Waschbecken verfügt, stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Sofern kein Waschbecken im Unterrichtsraum vorhanden ist (wie z.B. in den Räumen 10 und 20 des Hauses A), werden die Sanitärbereiche zum Händewaschen aufgesucht.

## 5.3 Hygiene im Sanitärbereich

Es werden in allen Sanitärbereichen ständig ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitgestellt, der es ermöglicht, eine regelmäßige Handhygiene durchzuführen. Diese werden regelmäßig aufgefüllt. Überdies dürfen sich in den Sanitärbereichen zeitgleich nur einzelne Personen aufhalten. Deren jeweilige maximale Anzahl ist auf den Außentüren gut sichtbar verzeichnet. Durch den Hausmeister werden regelmäßig

Kontrollen durchgeführt. In den Sanitärbereichen für das Lehrpersonal sind überdies Desinfektionsmittelspender vorhanden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden durch die Reinigungsfirma täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination mit einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Die Umsetzung der Hygiene im Sanitärbereich wird regelmäßig dokumentiert.

## **5.4 Lüften**

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Daher ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig. Die Unterrichtsräume müssen regelmäßig, mindestens nach 45 Minuten Unterricht, gründlich gelüftet werden. Dazu ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten durchzuführen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da auf diese Weise ein schneller und kompletter Luftaustausch nicht erfolgt. Beim Lüften ist die Aufsichtspflicht zu beachten. Da das Lüften ein wichtiger Bestandteil der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen ist, sind Hinweise zum richtigen Lüften als Anlage 2 angeführt. Diese liegen in jedem Unterrichtsraum aus.

Das regelmäßige Lüften wird in einigen Räumen durch Nutzung der vom Schulträger zur Verfügung gestellten CO<sub>2</sub>-Ampeln unterstützt.

## **6. Schülerspeisung**

Die Schülerspeisung liegt in der Verantwortung des Schulträgers. Versorger und Schule verfügen in ihren Zuständigkeitsbereichen jeweils über Hygienekonzepte. Auch in der Cafeteria des Hauses B gilt jederzeit das Abstandsgebot. Zu den Essenszeiten haben an der Schulspeisung Teilnehmende Vorrang vor Schülerinnen und Schülern, die die Cafeteria als Aufenthaltsbereich nutzen. In der Cafeteria ist in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen eine MNB zu tragen, die am Sitzplatz abgenommen werden darf. Aufsichten achten während der Mittagsversorgung und in der ersten Hofpause auf geregelte Abläufe.

## **7. Erste Hilfe**

Es gilt für jedermann auch in der Corona-Epidemie die Pflicht zur Hilfeleistung. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Lage. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten Hilfeleistende und Hilfebedürftige eine MNB tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person – falls verfügbar – vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, sofern dies möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Die oder der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet.

## **8. Regelungen für einzelne Unterrichtsfächer**

### **8.1 Sportunterricht und schulsportliche Wettbewerbe**

Es gelten die Regeln nach Anlage 3 (Hygieneplan Sport).

### **8.2 Musikunterricht**

Im Musikunterricht ist der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen untersagt. Singen im Chor oder Singen in der Gruppe findet nur in ausreichend großen und gut zu lüftenden Räumen oder im Freien statt. Der Abstand der Singenden von anderen Personen muss mindestens 1,50 Meter betragen.

### **8.3 Darstellen und Gestalten**

Im Lernbereich „Darstellendes Spiel“ oder in anderen praktischen Anteilen im Fach „Darstellen und Gestalten“ ist direkter Körperkontakt möglichst zu vermeiden und – soweit zumutbar – auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

#### **8.4 Sonstige schulische Wettbewerbe, Begabungsförderung**

Sonstige schulische Wettbewerbe und Maßnahmen der Begabungsförderung können durchgeführt werden. Es sind die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen zu beachten. Finden diese Veranstaltungen in der Schule statt, wird ein Sitzplan angefertigt und im Sekretariat abgegeben.

#### **8.5 Externe Angebote in der Schule**

Externe Angebote, insbesondere längerfristige Maßnahmen (z.B. über das Schulbudget) können durchgeführt werden. Die Anbieter externer Angebote haben der Schule hierfür ein Infektionsschutzkonzept vorzulegen, das die Gegebenheiten unserer Schule berücksichtigt.

#### **8.6 Lernen am anderen Ort (LaaO)**

Maßnahmen des Lernens am anderen Ort können durchgeführt werden. Es sind die am Zielort der Maßnahmen geltenden Regelungen zu beachten.

#### **8.7 Konferenzen, Beratungen und Versammlungen**

Konferenzen, Beratungen und Versammlungen des schulischen Personals können stattfinden. Ebenso können Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien durchgeführt werden. Im Sinne eines primären Infektionsschutzes werden entsprechen größere Räume (z.B. Aula Haus B) oder eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt. Die Konferenzen, Beratungen und Versammlungen werden zeitlich deutlich gestrafft, um im Sinne der Kontaktbeschränkung primären Infektionsschutz zu betreiben (der Faktor Zeit hat bei der Vermeidung einer Ansteckung hohe Relevanz). Falls keine Pflicht zu Tragen einer MNB besteht, wird Kolleginnen und Kollegen, die vorsorglich eine MNB tragen, spätestens nach 45 Minuten eine zehnmütige Maskenpause an der frischen Luft ermöglicht. Allen Teilnehmenden wird zudem jederzeit die Möglichkeit eingeräumt, online an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **Allgemeine Festlegungen (Situationsphase)**

Gibt es an der Schule eine durch einen PCR-Test bestätigte Covid-19-Infektion und die Umstände des Einzelfalls begünstigen innerhalb der Einrichtung die Weitergabe der Infektion an Dritte, so kann die Schulleitung verschiedene Infektionsschutzmaßnahmen einleiten. Zu diesen gehören beispielsweise:

- die Beschränkung des Zutritts von Eltern und einrichtungsfremder Personen,
- die Befreiung von der Präsenzpflcht für Schülerinnen und Schüler, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen (ein schriftlicher Antrag und ein ärztliches Attest sind vorzulegen),
- das Ergreifen von Schutzmaßnahmen für Lehrerinnen und Lehrer und andere pädagogische Fachkräfte, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen und nicht geimpft werden können,
- die Ausweitung der Pflicht zum Verwenden einer MNB oder einer qualifizierten Gesichtsmaske für Schülerinnen und Schüler, das pädagogische Personal und die an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten,
- die Festlegung von versetzten Unterrichts- und Pausenzeiten zur Kontaktvermeidung zwischen Lerngruppen.

Ziel ist es, eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden.

Persönliche Hygieneansprüche sind im Umgang miteinander zu respektieren und zu beachten.

#### **Allgemeine Festlegungen (Warnphase)**

Tritt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine Warnstufe entsprechend des Thüringer Frühwarnsystems ein, so kann das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport besondere Infektionsschutzmaßnahmen in einer befristeten Allgemeinverfügung anordnen.

Saalfeld, 20.11.2021 (Inkrafttreten)



Thomas Kober, Schulleiter

3 Anlagen

Anlagen:

## Anlage 1 Besondere Festlegungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler im Unterricht

Vulnerable Schülerinnen und Schüler, bei denen ein stark erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung besteht und die nicht geimpft werden können, sind besonders zu schützen. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere

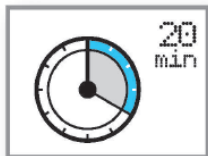
- Schülerinnen und Schüler mit schweren körperlichen Behinderungen und schweren Grunderkrankungen wie Herzerkrankungen, Krebserkrankungen, Immunschwäche, Organtransplantationen oder Mukoviszidose. Dies gilt analog auch für Lehrkräfte unserer Schule.
- Schülerinnen und Schüler mit intensivem Assistenz- und Pflegebedarf
- Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen ohne altersangemessene Einsichtsfähigkeit in die eigene Lage und in die Lage anderer Menschen

Jede Schülerin und jeder Schüler dieser Gruppe der Vulnerablen benötigt eine Einzelfallentscheidung mit individuellen Lösungen. Ziel ist es, für diese Schülerinnen und Schüler eine kontinuierliche Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule zu ermöglichen. Zudem gilt es, die allgemeinen Hygieneverhaltensmaßnahmen konsequent zu beachten und umzusetzen. Den Lehrkräften sowie dem weiteren pädagogischen Personal steht es frei, jederzeit auch im Unterricht eine persönliche Schutzausrüstung (MNB, Visier etc.) zu tragen. zum Lüften und zum Schulsport

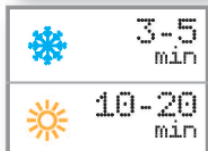
## Anlage 2 Richtig lüften im Schulalltag

### Richtig lüften im Schulalltag

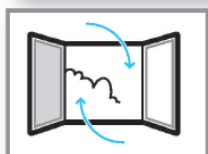
So geht es schnell und effizient!



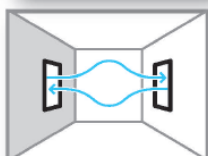
Stoßlüften: Während des Unterrichts alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern lüften.



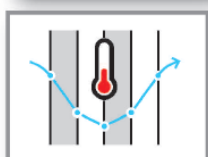
Wie lange wird gelüftet?  
Im Winter drei bis fünf Minuten, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten.



Nach jeder Unterrichtsstunde von 45 Minuten über die gesamte Pause lüften.



Querlüften: Wenn möglich, gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit öffnen.



Beim Stoß- und Querlüften sinkt die Raumtemperatur nur um wenige Grad ab und steigt nach dem Schließen der Fenster schnell wieder an.

### Hinweise für regelmäßiges, effektives Lüften im Schulbereich:

- Fenster und Fensterbänke für das Lüften frei räumen und frei halten
- Vor Beginn des Unterrichtstages und nach Unterrichtsschluss eine gründliche Lüftung der Räume durch **Stoßlüftung** (mindestens 15 Minuten) über Fenster und Türen.
- Weitere Stoßlüftung des Unterrichtsraumes: - in jeder Pause (nach 45 Minuten) über geöffnete Türen und Fenster (mindestens zwei Fenster, möglichst die beiden äußeren Fenster); in den Wintermonaten bereits Lüftungsdauer von 2 bis 3 Minuten ausreichend - zur Hälfte der Unterrichtsstunde - wie oben.

Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass Verletzungsgefahren durch offene Fenster vermieden werden. Wann immer die Wetterlage und der Unterricht es zulassen, sind die Fenster für einen Frischluftaustausch ganz zu öffnen.

Quelle: Umweltbundesamt

19/19



## **Anlage 3 Hygieneplan Sport**

**Allgemeines** (siehe Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 6. Oktober 2021 Gz. 22/OTC/5085/Corona-Hygiene)

Sportunterricht (inklusive Schulschwimmen) wird laut Studentafel und unter Einhaltung des geltenden schulischen Hygieneplans durchgeführt, welcher die Sportstätten benennen soll. Die Schule stimmt die Durchführung des Sportunterrichts mit dem Träger der jeweiligen Sportstätte ab. Dabei gelten die für den Schulbereich zutreffenden Infektionsschutzmaßnahmen laut ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung kann der Sportunterricht, insbesondere der Schwimmunterricht ohne das Verwenden einer MNB oder einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeübt werden. Strengere Regelungen sind unzulässig, sofern diese geeignet sind, die Durchführung des Sportunterrichts einzuschränken oder unmöglich zu machen.

Die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe erfolgt uneingeschränkt. Dabei finden die Regelungen für den Sportunterricht Anwendung, d. h. die für den Schulbereich geltenden Infektionsschutzmaßnahmen laut ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO sind zu beachten. Strengere Regelungen sind unzulässig, sofern diese geeignet sind, die Durchführung der schulsportlichen Wettbewerbe einzuschränken oder unmöglich zu machen.

Je nach Warnstufe und Inzidenzwerten ist in der Unterrichtsgestaltung dem Gebot der Kontaktminimierung Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass

- eine unnötige Mischung der Sportgruppen, die von verschiedenen Lehrkräften unterrichtet werden, zu unterlassen ist und
- die Stoffverteilung erforderlichenfalls so geändert wird, dass Kontaktsportarten in Zeiträume gesunkener Inzidenzwerte verschoben werden.

### **Nutzung der Umkleiden in den Turnhallen (TH 1 und TH 2):**

1. Nutzen mehrere Klassen zeitgleich die Hallen der „Grünen Mitte“ wird ein zeitversetztes Betreten der Halle gewährleistet. Hierzu warten die einzelnen Sportgruppen in ihren Kohorten am Außengelände, bis sich die vorherige Gruppe in den Umkleiden befindet.
2. Vor dem Betreten und beim Verlassen der Sportstätten werden die Hände gründlich gewaschen (mit Seife).
3. Die Umkleidekabinen in den Turnhallen dürfen unter folgenden Auflagen genutzt werden:
  - Die Schüler/innen tragen beim Betreten der Eingangsbereiche und in den Umkleiden eine MNB. Beim Umziehen und dem Nutzen der Toiletten soll die MNB ebenfalls getragen werden.
  - Die Schüler/innen nehmen mit größtmöglichen Abstand einen festen Platz in der Umkleidekabine ein.
  - Die Schüler/innen warten auf ihren Plätzen in den Umkleiden, bis sie vom Sportlehrer abgeholt werden.
  - Die Umkleidekabinen der TH2 werden regelmäßig gelüftet.
4. Der Sportunterricht kann ohne das Verwenden einer MNB oder einer qualifizierten Gesichtsmaske ausgeübt werden. Das Einhalten der geltenden Abstandsregeln sollte gewährleistet werden.